

**S. GLESINGER**

HOLZINDUSTRIE

TELEPHONE: A 25-0-12, A 24-0-33

Telegramm-Adresse:

WÖRTHERHOLZ, WIEN

POSTSPARKASSEN-KTO. Nr. 88.391

Wien, .....  
I. RATHAUSSTRASSE 7.

8. März

1937

Herrn


Eduard Sturm,

Goldach.

Auf Grund unserer mehrfachen mündlichen Verhandlungen und Korrespondenzen verkaufe ich Ihnen und Sie kaufen von mir die meinerseits von Herrn Adolf A. Schwarz erworbenen 49% der Aktien der Tragösser Forstindustrie A.G. (in der Folge kurz mit T.F.I.A.G. bezeichnet) unter folgenden Bedingungen:

- 1) Ich habe Ihnen sowohl Abschrift der von Herrn Adolf A. Schwarz am 2.VI.1936 erstellten und von mir am 29.I.1.J. vollinhaltlich angenommenen Option, sowie der im Verfolge derselben mit dem Genannten getroffenen Vereinbarung vom 5.III. 1.J. übergeben und ist zwischen uns vereinbart, dass die auf Grund dieser Vereinbarungen promptly zu zahlenden resp. durch mich bereits vorgelegten S 30.000.-- (Dreissigtausend Schilling) von Ihnen und von mir je zur Hälfte au fond perdu geleistet werden, während alle anderen sich aus diesen beiden Vereinbarungen ergebenden Leistungen durch die T.F.I.A.G., welche die Haftung für die Erfüllung dieser Uebereinkommen übernommen hat, zu leisten sein werden. Sie geben somit schon heute die unwiderrufliche Zustimmung, dass die sich ergebenden Zahlungen aus diesen Vereinbarungen durch die T.F.I.A.G. bei Fälligkeit geleistet werden.
- 2) Gegen eine Erklärung der Oesterr.Creditanstalt - Wiener Bankverein, dass durch eine Zahlung von S 255.000.-- (Zweihundertfünfundfünfzigtausend Schilling) zu Gunsten der T.F.I.A.G. diese aus ihrer gesamten Schuldverpflichtung inklusive aufgelaufener Zinsen und die Firmen S.Glesinger und Adolf A. Schwarz aus ihren bezüglichen Haftungsverpflichtungen entlassen werden, zahlen Sie promptly diesen Betrag in Barem bei der Oesterr.Creditanstalt - Wiener Bankverein zu Gunsten der T.F.I.A.G. ein.  
Durch diese Zahlung erwerben Sie eine Forderung an die T.F.I.A.G. von S 255.000.-- a dato Zahlungstag und belassen der T.F.I.A.G. diesen Betrag als Kredit für die Dauer des Bedarfes, doch ist die A.G. berechtigt, jederzeit auch Teilrückzahlungen zu leisten.  
Die Verzinsung dieses Kredites erfolgt mit sechs Prozent p.a. jährlich im Nachhinein.

Blatt 2 an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

- 3) Zwecks successiver Angleichung der Kreditbeistellung an das Verhältnis der Aktienbeteiligung von 51 zu 49 verpflichte ich mich, Ihnen meinen Anteil an dem tatsächlichen Nutzen, den die A.G. erzielt, insoweit zur Verfügung zu stellen resp. Ihnen durch die A.G. auszahlen zu lassen, bis solcherart Ihre Forderung auf 49% von S 255.000 d.s. aufgerundet S 125.000.-- gesunken sein wird und dadurch andererseits für mich eine Forderung gegen die A.G. in der Höhe von 51% von S 255.000.--, d.s. abgerundet S 130.000.-- entstanden sein wird. Sollte dieser Gewinnanteil im Durchschnitte nicht die Höhe von S 32.500.-- jährlich erreichen, so bin ich verpflichtet, Ihnen den auf diese Summe fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln zu Lasten der A.G. auszuführen und verbürge ich Ihnen auf diese Art die Rückzahlung von S 130.000.-- innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. Im Falle ~~des~~ bis zur Erreichung der vorgesehenen Angleichung der Kredite an das Beteiligungsverhältnis eine Abwertung des Schilling eintreten sollte, so ist vereinbart, dass die in diesem Abwertungszeitpunkte noch bestehende Mehrvorlage Ihrerseits in dem gleichen Masse aufgewertet wird, als die Verwertungserlöse der T.F.I.A.G. zufolge dieser Währungsabwertung steigen. Der Klarheit wegen wird festgelegt, dass eine Verbesserung der Verwertungserlöse zufolge konjunkturemässiger Schwankungen in keinem Falle einen Anlass zu einer Aufwertung bildet. Hinsichtlich dieser Aufwertungsbestimmungen sichern wir uns gegenseitig eine loyale Auslegung zu und wenn wir uns trotzdem im gegebenen Falle nicht einigen sollten, steht es Ihnen frei, die Angelegenheit statt dem im Syndikatsvertrage vorgesehenen Schiedsmanne, dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Insoweit die T.F.I.A.G. zur Führung des Tragösser Betriebes weitere Mittel brauchen sollte, sind diese von uns beiden im Verhältnis der Aktienbeteiligung jeweils für die Dauer des Bedarfes zur Verfügung zu stellen, doch werden bei Freiwerden von Mitteln in der A.G. in erster Linie immer diese weiteren Einschüsse zurückzuzahlen sein. Es ist zwischen uns vereinbart, dass die Geschäftsführung so einzurichten sein wird, dass die eventuell erforderlichen Nachschüsse zusammen die Summe von S 90.000.-- nicht übersteigen. Sofern wider Erwarten noch weitere Mittel erforderlich sein sollten, werden wir uns darüber zu verständigen haben, in welcher Weise dieselben der A.G. zur Verfügung gestellt werden. Die Verzinsung der in diesem Punkte behandelten Einschüsse erfolgt wie bei den in den Punkten 2) und 3) vorgesehenen Krediten mit sechs Prozent p.a. jährlich im Nachhinein.
- 5) Vom Inhalte der Statuten der T.F.I.A.G. haben Sie einverständlich Kenntnis genommen und im Sonstigen ist zwecks Regelung des Verhältnisses zwischen uns ein Syndikatsvertrag laut Beilage vereinbart, dessen Schiedsklauseln auch für die vorliegende Vereinbarung gelten.
- 6) Die Verträge mit dem Kulturverein Tragöss, bzw. der St. Benediktus Missionsgenossenschaft St. Ottilien vom 18.VIII.1929 und 13.XII.1932 und mit den Provisionären vom 31.VII.1929 und vom 26.II.1937 sind Ihnen bekannt. Auch habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Herr D. Sch. über seine 20%ige Beteiligung an den Zahlungen gemäss Uebereinkommen vom 26.II.1937 hinaus noch weitere S 25.000.-- in acht gleichen Raten zu den in dem genannten Uebereinkommen vom 26.II.1937 vorgesehenen Terminen zu erhalten hat.
- 

Blatt 3 an Herrn Eduard Sturm, Goldach.

Gemäss der zwischen uns getroffenen Vereinbarung übernehmen Sie jedoch die in diesen Verträgen vorgesehenen persönlichen Verpflichtungen für Ihre Person nicht, nehmen jedoch zur Kenntnis, dass die T.F.I.A.G. in diese Verpflichtungen eingetreten ist und räumen mir überdies das Recht ein, die A.G. gegebenenfalls mit jenen Beträgen zu belasten, mit denen ich eventuell durch einen der diesbezüglichen Vertragspartner in Anspruch genommen werden sollte. Zwecks Erlangung des Anspruchsverzichtes der Angestellten Ehrlich und Mathieu gegen Schwarz wurden diese mit ihren Anwartschaften von der T.F.I.A.G. übernommen.

- 7) Die Grundlage der zwischen uns getroffenen Vereinbarung bildet der beiliegende Status der T.F.I.A.G., wobei ich für das Vorhandensein der verzeichneten Warenmengen und Aussenstände bzw. Guthabungen die volle Gewähr übernehme.

Hochachtungsvoll



**S. GLESINGER**

HOLZINDUSTRIE

TELEPHONE: A 25-0-12, A 24-0-33

Telegramm-Adresse:

WÖRTHERHOLZ, WIEN

POSTSPARKASSEN-KTO. Nr. 88.391

Wien, 8. März 1937.  
I. RATHAUSSTRASSE 7.

Herrn

Eduard S t ü r m ,

G o l d a c h .

Zwecks gemeinsamer Abwicklung des Holzabstockungs-  
geschäftes mit dem Kulturverein Tragöss und der St. Benedictus Missions-  
genossenschaft St. Ottilien auf Grund des Vertrages vom 18. VIII. 1929 mit  
Nachtrag vom 13. XII. 1932, welcher Vertrag im Rahmen der Tragösser Forst-  
industrie A. G. ( im Nachstehenden kurz T. F. I. A. G. genannt ) von uns  
durchgeführt werden soll, haben wir heute eine Vereinbarung geschlossen  
und zwecks/näherer/Regelung des Verhältnisses zwischen uns Nachstehendes verein-  
bart :

Sie haben von den durch das Bundeskanzleramt genehmigten Statuten der T. F. I. A. G. in allen Belangen zustimmend Kenntnis genommen und verweise ich hier insbesondere auf § 7, Höhe des Aktienkapitals und § 12, Verwaltungsrat.

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ist in den Statuten mit drei vorgesehen. Von diesen wird je ein Verwaltungsrat von Ihnen und von mir präsentiert, während als dritter Verwaltungsrat Herr Dr. Felix Kohn, Wien, fungiert. Wenn der durch Sie oder durch mich präsentierte Verwaltungsrat ausscheiden sollte, wird sein Nachfolger von Ihnen oder von mir präsentiert, je nachdem, von wem der ausscheidende Verwaltungsrat präsentiert war. Herr Dr. Felix Kohn wird für den Fall seines Ausscheidens seinen Nachfolger selbst nominieren. Der Präsident

Blatt ..... II ..... an ..... Herrn Eduard Sturm, Goldach.

der Gesellschaft ist der jeweils von mir vorgeschlagene Verwaltungsrat, wogegen die Stelle des Vicepräsidenten durch den von Ihnen präsentierten Verwaltungsrat zu besetzen ist. An dieser Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist für die Dauer der A.G. festzuhalten. Für den Fall, als Herr Dr. Felix Kohn, oder einer seiner Nachfolger, nicht geneigt sein sollte, die für ihn vorgesehene Verwaltungsratsstelle anzunehmen, ist vereinbart, dass diese durch einen von mir vorzuschlagenden Herrn besetzt wird und gilt für diesen Fall, dass dieser Verwaltungsrat Ihnen und mir gegenüber eine Erklärung abzugeben hat, dass er sich bei der Ausübung seines Stimmrechtes an die einvernehmlichen Beschlüsse zwischen Ihnen und mir halten und soferne keine Einigung zwischen uns vorliegen sollte, den Entscheidungen des vorgesehenen Schiedsmannes entsprechen wird.

Die Geschäftsführung der A.G. erfolgt durch den von mir präsentierten Verwaltungsrat, es steht Ihnen jedoch jederzeit das Recht zu, die Geschäftsführung der A.G. einer Überprüfung zu unterziehen und wird der Geschäftsführer verpflichtet sein, Ihnen zur Ermöglichung dieser Überprüfung jeden von Ihnen gewünschten Einblick in die Bücher und Aufzeichnungen der A.G. zu gewähren und Ihnen mit allen die A.G. betreffenden Auskünften zur Verfügung zu stehen. Der Geschäftsführer ist gehalten, von jeder seiner Verfügungen jeweils sofort das Zentralbüro der A.G. zu verständigen und haben sämtliche Korrespondenzen der A.G. in diesem Zentralbüro zu erfolgen. Es wird festgesetzt, dass das Zentralbüro der A.G. in den Büroräumen der Firma S. Glesinger, Wien I., Rathausstrasse 7, unterzubringen ist.


Während die alleinige Geschäftsführung sohin mir resp. dem jeweils von mir zu nominierenden Geschäftsführer obliegt, werde ich gehalten sein, betreffs der Bilanzabschlüsse das Einvernehmen

Blatt III an Herrn Aduard Stürm, Goldach.

mit Ihnen zu pflegen und gemeinsam mit Ihnen darüber Beschluss zu fassen, in welcher Weise der erzielte Gewinn ausgewiesen und eventuell ausgeschüttet wird.

Für den Fall, als Sie im Laufe der Jahre mit der Geschäftsführung der A.G. unzufrieden sein sollten, insbesondere wenn Sie Ihr in der Gesellschaft investiertes Kapital durch die Art der Geschäftsführung gefährdet sehen sollten, haben Sie sich das Recht ausbedungen, zu diesem Zeitpunkte, sei es durch einen Bevollmächtigten oder durch Ihre Person selbst, an der Geschäftsführung mit mir oder dem von mir nominieren Geschäftsführer gleichberechtigt teilzunehmen, doch darf durch diese Massnahme die Geschäftsführung keinen Nachteil erleiden. Für den Fall, als Sie von diesem Ihrem Rechte Gebrauch machen, steht mir das Recht zu, innerhalb zwei Monaten, nachdem Sie mir von Ihrer Absicht, an der Geschäftsführung teilzunehmen, Mitteilung gemacht haben sollten, Ihre gesamten Aktien zu ihrem tatsächlichen realen Werte am Tage des eventuellen Kaufabschlusses, bei welcher Wertfestsetzung alle eventuell eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sein werden, zurückzukaufen.

Sollten Sie mit der Geschäftsführung in irgendwelchem Belange nicht einverstanden sein bzw. sich das nötige Einvernehmen zwischen uns nicht erzielen lassen, so hat Herr Dr. Felix Kohn - soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die statutenmässig nur mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden kann - nach Anhörung beider Teile als Unparteiischer seine Entscheidung ohne Rücksichtnahme auf das Verhältnis unseres Aktienbesitzes inappellabel zu treffen. Im Falle der Anrufung des Schiedsrichters hat bis zu seiner Entscheidung die in Streit




Blatt IV an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

gestellte Verfügung, sofern sie noch nicht durchgeführt ist, zu unterbleiben. Herr Dr. Felix Kohn hat seiner Entscheidung nötigenfalls durch sein Votum als Verwaltungsratsmitglied, oder im Wege des anderen dritten Verwaltungsratsmitgliedes im Verwaltungsrate Geltung zu verschaffen und wenn dies nach der Art des Gegenstandes erforderlich ist, auch in der Generalversammlung einen Majoritätsbeschluss im Sinne seines Schiedsspruches herbeizuführen, wozu ihm meinerseits - wenn es sich um einen Gegenstand handelt, über den die Generalversammlung zu entscheiden hat - jeweils gleichzeitig mit der Ahrufung zwei Prozent des Aktienkapitals von den in meinem Besitze befindlichen Aktien bis zur Durchsetzung des Schiedsspruches zu truen Händen zu übergeben sein werden .

Für unser Aktienpaket räumen wir uns gegenseitig für die Dauer dieses Vertrages das Vorkaufsrecht ein .

Bis zum Drucke der Aktien erfolgt die Sicherung der Erfüllung des Vertrages durch Abtretung des Anspruches auf die Ausfolgung der Aktien an den gemeinschaftlichen Treuhänder, Herrn Dr. Felix Kohn.

Betreffs der Aufbringung von über das Aktienkapital hinausgehenden Beträgen und Haftungen, welche für die Führung der A.G. notwendig sind, haben wir vereinbart, diese mit 51% von mir und mit 49% von Ihnen jeweils gleichzeitig im Rahmen des Erfordernisses, jedoch mit der in unserer heutigen schriftlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschränkung beizustellen und werden als fixer Satz für die jährlich im Nachhinein erfolgende Verzinsung dieser Betriebskredite sechs Prozent p.a. bestimmt. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung einzuschiessender Beträge wird der säumige Teil, unbeschadet weitergehender Rechte des anderen Teiles und der Gesellschaft verpflichtet sein, der A.G. Verzugszinsen in der doppelten Höhe der jeweiligen österreichischen Bankrate zu bezahlen. Als Fälligkeit für solche Zahlungen gilt das Datum der



Blatt V an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

Einzahlung des anderen Teiles. Betreffs dieser Betriebskredite ist bestimmt, dass bei Rückzahlungen auf dieselben keiner von uns beiden bevorzugt werden darf, resp. eventuelle Rückzahlungen stets im Verhältnis unserer Beteiligung zu erfolgen haben.

Da Sie die seinerzeit vorgesehenen Solidarhaftungen für Ihre Person nicht übernommen haben resp. übernehmen, vielmehr nebst der T.F.I.A.G. nur ich den Vertragspartnern gegenüber hafte, bezieht sich mein eventuelles Regressrecht nur auf die T.F.I.A.G. im Sinne des Punkt 6) unserer heutigen Vereinbarung.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage gehen auf die Rechtsnachfolger über und ist dieser Vertrag auf die Dauer der A.G., falls nicht einvernehmlich Abänderungen schriftlich vereinbart werden sollten, geschlossen.

Für den Fall, als die Aktien durch Erbgang in andere Hände übergehen sollten, werden die Erben verpflichtet sein, sich bzw. ihren Aktienbesitz in der A.G. durch eine einzige physische Person vertreten zu lassen.

Andere als nach diesem Übereinkommen zulässige Übertragungen der Aktien, sowie Unterbeteiligungen sind dem anderen Teile gegenüber wirkungslos.

Beide Teile sichern sich eine loyale Auslegung und Handhabung vorstehender Vereinbarung zu.

Für den Fall, als sich Differenzen welcher Natur immer zwischen uns ergeben sollten, unterwerfen sich beide Teile dem inappellablen Schiedssprüche des Herrn Dr. Felix Kohn, wodurch der Punkt bezgl. der der Zweidrittelmajorität unterliegenden Fälle nicht abgeändert wird.



Blatt VI an Herrn Eduard Sturm, Goldach.

Herr Dr. Felix Kohn hinterlegt schon jetzt die Bestimmung, wer für den Fall, als er die ihm von uns übertragenen Funktionen zurücklegen oder aus irgend einem Grunde nicht mehr in der Lage sein sollte, dieselben auszuüben, als sein Nachfolger die erwähnten Funktionen auszuüben haben wird und werden auch diesem gegebenenfalls die zwei Prozent der Aktien zu treuen Händen in der vorerwähnten Weise auszufolgen sein. Herr Dr. Felix Kohn wird auch schon jetzt für seinen präsumptiven Nachfolger einen Ersatzmann bestellen und zwar für den Fall, als der erste Nachfolger wegfallen oder verhindert sein sollte. Dieser Vorgang der sofortigen Bestimmung eines Nachfolgers und dessen Ersatzmannes hat sich immer zu wiederholen, wenn ein Nachfolger die erwähnten Funktionen übernimmt, wobei der vorher bestimmte Ersatzmann als Nachfolger zu bestellen ist.

Die Zeichnung der A.G. hat im Sinne der Statuten entweder durch den Verwaltungsrat oder durch zwei Prokuristen zu erfolgen. Es ist zwischen uns vereinbart, dass jeder von uns das Recht hat, einen Prokuristen zu bestellen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass Sie vorerst und unpräjudizierlich von diesem Ihren Rechte keinen Gebrauch zu machen gedenken und es mir überlassen, bis zu dem Zeitpunkte, wo Sie eventuell von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, beide zur Zeichnung berechtigten Prokuristen zu bestellen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkte zur Ihrerseitigen Nominierung eines Prokuristen bzw. Vertrauensmannes kommen, *wird der Betreffende von der A.G. honoriert werden, dank* so werden Sie bemüht sein, dafür zu sorgen, dass daraus der Gesellschaft keine Mehrbelastung erwächst. Ich habe auch von Ihrem Einverständnis Kenntnis genommen, dass, soferne es sich nicht im Sinne der Statuten um eine durch zwei Prokuristen oder den Verwaltungsrat zu gebende Unterschrift handelt, diese auch vom Geschäftsführer allein gegeben werden darf.

dy

Blatt VII an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

Im Zusammenhang mit unserer heutigen Vereinbarung erkläre ich hiemit ausdrücklich, für die Geschäftsführung durch mich keine Vergütung in Anspruch zu nehmen, sondern die A.G. nur für meine Barauslagen in bisherigem Ausmasse zu belasten .

Für Büromiete werde ich der T.F.I.A.G. monatlich S 150.- anlasten, doch habe ich auch für die Beleuchtung und Beheizung aufzukommen .

Mit Rücksicht darauf, dass zum Teile Beamten der T.F.I.A.G. Leistungen für mich erbringen, andererseits mein Personal der T.F.I.A.G. im Rahmen des Bedarfes zur Verfügung steht, ist zwischen uns vereinbart, dass zum Ausgleich dieser beiderseitigen Inanspruchnahmen die T.F.I.A.G. mir S 300.- pro Monat vergütet .

Unsere Vereinbarung betreffs meiner Spesenverrechnung, Miete und Beamentangente basiert auf den heutigen Verhältnissen und werden bei Änderung derselben Abänderungen dieser Vereinbarung einvernehmlich vorzunehmen sein .

Durch Unterfertigung dieses Übereinkommens erlangen die in demselben enthaltenen Schiedsklauseln die Wirksamkeit eines Schiedsvertrages .

Hochachtungsvoll

*J. Glesinger*